

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **Ländle TV GmbH** (FN 333267z beim Landesgericht Feldkirch) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Ländle TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001, zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk („MUX C – Vorarlberg“) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Bei dem 24 Stunden-Programm „Ländle TV“ handelt sich um ein regionales, nahezu zur Gänze eigenproduziertes einstündiges Rotationsprogramm mit zwei Schwerpunkten: einem 50-minütigen Wochenmagazin, das eine Woche lang im Loop gespielt wird sowie einem 10-minütigen Magazin, das täglich neu produziert wird. Das Programm bietet Beiträge zu den Themen Politik, Sport, Wirtschaft und Kultur aus dem Ländle bzw. mit Vorarlbergbezug.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Ländle TV GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 22.01.2013 beantragte die Ländle TV GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „Ländle TV“ über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordneten Multiplex-Plattform „MUX C – Vorarlberg“.

### 2. Sachverhalt:

#### 2.1. Zur Antragstellerin

Die Ländle TV GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer 333267z beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschafter der Ländle TV GmbH sind der österreichische Staatsbürger Günter Oberscheider (74,9 %) sowie die Russmedia Digital GmbH (25,1 %). Alleinvertretungsbefugter Geschäftsführer ist Günter Oberscheider.

Die Russmedia Digital GmbH (vormals medienhaus.com GmbH) ist eine zur Firmenbuchnummer 240260z beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleineigentümer der Russmedia Digital GmbH ist die Russmedia Holding GmbH.

Die Russmedia Holding GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer 195401f beim Landesgericht Feldkirch eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschafter der Russmedia Holding GmbH sind die EAR Privatstiftung (99,099 %) sowie der österreichische Staatsbürger Eugen Russ (0,9901 %)

Die Russmedia Holding GmbH ist mit 33,54 % an der Radio Arabella GmbH. beteiligt, die Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 92,9 MHz“ und „Tulln und Göttweig“ ist. Weiters ist die Radio Arabella GmbH. mit 51 % an der Privatrado Mostviertel GmbH & Co KG, die Inhaberin eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Nördliches Mostviertel“ ist, sowie mit 100 % an der Arabella Privatrado GmbH, die Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg“ ist, beteiligt. Die Radio Arabella GmbH. hält 76 % an der Privatrado Arabella GmbH & Co KG, die Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Traunviertel“ ist.

Es bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

#### 2.2. Angaben zur Multiplex-Plattform

Mit Bescheid der KommAustria vom 17.10.2012, KOA 4.232/12-001, wurde der ORS comm GmbH & Co KG eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform für die Dauer von 10 Jahren erteilt, welche die Versorgung der Bezirke Bregenz und Dornbirn sowie Teile des Bezirkes Feldkirch umfasst. Mit diesem Bescheid wurde folgendes Programm bouquet genehmigt:

- Ländle TV (Ländle TV GmbH)
- gotv (gotv Fernseh-GmbH)

- ATV2 (ATV Privat TV GmbH & Co KG)

Zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG wurde eine Vereinbarung zur Verbreitung des Programms „Ländle TV“ über die Multiplex-Plattform „MUX C – Vorarlberg“ abgeschlossen.

### 2.3. Angaben zum Programm

Das Programm „Ländle TV“ ist ein regionales, nahezu zur Gänze eigenproduziertes 24 Stunden Programm mit zwei Schwerpunkten: einem Wochenmagazin sowie einem Tagesmagazin. Das Programm umfasst insgesamt eine Stunde und wird jeweils zur vollen Stunde wiederholt.

Das rund 50-minütige Wochenmagazin bietet lokale und regionale Beiträge zu den Themen Sport, Reportagen über Vorarlberger Kultur und Wirtschaftsereignissen, Vereinsgeschichten und Events, sowie karitative Geschichten aus dem Ländle. Die Beiträge haben ausnahmslos Vorarlberger Inhalte bzw. Geschichten mit Vorarlbergbezug. Es ist das Bestreben des Senders Vorarlberg mit seiner ganzen Vielfalt zu präsentieren und den Fokus der breiten Öffentlichkeit auf Menschen, Vereine und Institutionen aus Vorarlberg zu richten. Zumeist sind dies Geschichten, die von anderen Medien nicht wahrgenommen werden bzw. nicht wahrgenommen werden können.

Das 10-minütige Tagesmagazin „Ländle TV – DER TAG“ berichtet täglich von tagesaktuellen Themen aus Politik, Sport, Wirtschaft und Kultur aus dem Land Vorarlberg. Es wird nach Möglichkeit täglich ein Vorarlberger Studiogast eingeladen und Umfragen zu aktuellen Themen gemacht.

Das beschriebene Programm wird bereits als „Ländle TV“ in verschiedenen Vorarlberger Kabelnetzen verbreitet, wobei das Programm nur zwischen 10:00 und 22:00 Uhr ausgestrahlt wird.

### 2.4. Angaben zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Geschäftsführer der Ländle TV GmbH ist Günter Oberscheider, der das Kabelfernsehprogramm seit 2007 leitet.

Das Team setzt sich neben dem Geschäftsführer aus 16 Personen zusammen, wobei zwei Angestellte und 14 freie Mitarbeiter tätig sind. Durch die Veranstaltung des Kabelprogrammes verfügen sämtliche Mitarbeiter bereits über jahrelange Erfahrung im Bereich der Fernsehproduktion. Eine Änderung der Personalstruktur ist derzeit nicht angedacht und die terrestrische Verbreitung soll mit dem bewährten Team fortgesetzt und umgesetzt werden.

Seit der Übernahme des Kabelfernsehsenders durch Günter Oberscheider konnte das Unternehmen schwarze Zahlen schreiben und den Gewinn kontinuierlich steigern. Die Ländle TV GmbH geht davon aus, dass die Entwicklung auch in den nächsten Jahren fortgesetzt werden kann und sowohl die Erlöse als auch die Gewinne weiterhin ansteigen werden.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

### **3. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin und den vorgelegten Unterlagen. Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen sowie des Gesellschaftsvertrages nachgewiesen bzw. ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

Hinsichtlich der erteilten Zulassungen und genannten Bescheide ergeben sich die Feststellungen aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der Verbreitung der Programms „Ländle TV“ über die Multiplex-Plattform „MUX C – Vorarlberg“ der ORS comm GmbH & Co KG ergeben sich aus dem zu KOA 4.210/12-006 vorgelegten, undatierten Verbreitungsvertrag zwischen der Ländle TV GmbH und der ORS comm GmbH & Co KG, und wurde bereits im Multiplex-Zulassungsverfahren vorgelegt, weshalb von einer neuerlichen Vorlage abgesehen wurde.

Die Feststellungen hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ergeben sich aus dem vorgelegten, schlüssigen Businessplan.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### ***Behördenzuständigkeit***

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne des AMD-G die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, eingerichtete KommAustria.

#### ***Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen***

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

*(2) Ein Mediendiensteanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.*

*[...].“*

§ 5 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.*

*(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.*

*(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.“*

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Koblach, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Ihr Hauptgesellschafter und Geschäftsführer ist österreichischer Staatsbürger; den Regelungen des § 10 Abs. 2 und 3 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor.

Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten terrestrischen Fernsehprogramms erfüllt. In finanzieller Hinsicht wurde ein Businessplan vorgelegt, der insgesamt schlüssig und glaubhaft die weitere Entwicklung des bereits in finanzieller Hinsicht erfolgreich veranstalteten Kabelfernsehprogramms dargestellt hat. Für die Glaubhaftmachung der finanziellen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen ist weiters zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin bereits seit Jahren erfolgreich ein Kabelfernsehfunkprogramm veranstaltet und in diesen Bereichen auf dieses bestehende Personal zurückgegriffen werden kann. Damit konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes Personal zur Veranstaltung eines Fernsehprogramms verfügt bzw. dass ihr entsprechend qualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um das geplante Fernsehkonzept in finanzieller, programmlicher und technischer Hinsicht umzusetzen.

Ebenso ist mit dem vorgelegten Programmschema die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 Abs. 1 AMD-G gelungen. Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt und entsprechend § 5 Abs. 3 AMD-G festgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des terrestrischen Fernsehens (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. a AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat eine solche Vereinbarung abgeschlossen und wurde diese bereits im Multiplex-Zulassungsverfahren vorgelegt.

Somit liegen alle gemäß § 5 Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Fernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G ist die Zulassung auf 10 Jahre zu erteilen und wurde daher die Zulassungsdauer im Spruch entsprechend festgelegt.

### **Zu den Gebühren**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 31. Jänner 2013

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
Mitglied

Zustellverfügung:

Ländle TV GmbH, Wegelersfeld 6a, 6842 Koblach, per **E-Mail** amtssigniert an **info@laendletv.com**